

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 133 - 134 EPÜ

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält Vorschläge zur Änderung der Artikel 133 und 134 EPÜ, in die auch verschiedene Änderungen eingegangen sind, die der Ausschuß in bezug auf einen früheren Vorschlag zu Artikel 134 EPÜ angeregt hat (s. CA/PL 18/98).

I. EINFÜHRUNG

1. Artikel 133 EPÜ enthält die für die Vertretung geltenden allgemeinen Grundsätze und ändert sich nur insofern, als er redaktionell etwas gestrafft und der Text in sich stimmiger abgefaßt wird.
2. In CA/PL 18/98 wurde vorgeschlagen, die Besitzstandswahrung nach Artikel 163 (6) EPÜ inhaltlich in Artikel 134 EPÜ zu übernehmen, der zufolge nationale Vertreter in einem Staat, der dem EPÜ erst vor kurzem beigetreten ist, in die Liste der zugelassenen Vertreter nach Artikel 134 EPÜ eingetragen werden können.
3. Dieser Vorschlag wurde vom Ausschuß in seiner 8. Sitzung geprüft und vorbehaltlich zweier Änderungen grundsätzlich gebilligt. Erstens wurde angeregt, den für Artikel 134 (3) EPÜ vorgeschlagenen Wortlaut mit dem des Artikels 134 (2) EPÜ in Einklang zu bringen. Zweitens wurde darauf hingewiesen, daß Artikel 134 (8) b) EPÜ in der derzeitigen Fassung überholt sei, und empfohlen, die Existenz des **epi** im EPÜ zu verankern. Die Änderungsvorschläge sind in den nachstehenden Vorschlag eingearbeitet worden. Der Übersichtlichkeit halber sind die Änderungen gegenüber dem in CA/PL 18/98 vorgeschlagenen neuen Text von Artikel 134 EPÜ unterstrichen.
4. Vorgeschlagen wird schließlich auch noch, einen neuen Artikel 134a EPÜ einzuführen, der die speziell das **epi** betreffenden Bestimmungen enthält.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung

Artikel 133

Allgemeine Grundsätze der Vertretung

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 ist niemand verpflichtet, sich in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, müssen in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung durch ihn vornehmen; in der Ausführungsordnung können weitere Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer Vollmacht nach Maßgabe der Ausführungsordnung bedarf. In der Ausführungsordnung kann vorgeschrieben werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Angestellte einer juristischen Person für andere juristische Personen mit

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 133

Allgemeine Grundsätze der Vertretung

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 ist niemand verpflichtet, sich in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen.
- (2) Natürliche oder juristische Personen **ohne** Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat [...] müssen in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung durch ihn vornehmen; in der Ausführungsordnung können weitere Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer **vorschriftsmäßigen** Vollmacht [...] bedarf. In der Ausführungsordnung kann vorgeschrieben werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Angestellte einer juristischen Person für andere juristische Personen mit Sitz **in einem**

Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln können.

(4) In der Ausführungsordnung können Vorschriften über die gemeinsame Vertretung mehrerer Beteiligter, die gemeinsam handeln, vorgesehen werden.

Artikel 134

Zugelassene Vertreter

(1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann nur durch zugelassene Vertreter wahrgenommen werden, die in einer beim Europäischen Patentamt geführten Liste eingetragen sind.

(2) In der Liste der zugelassenen Vertreter kann jede natürliche Person eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie muß die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;
- b) sie muß ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats haben;
- c) sie muß die europäische Eignungsprüfung bestanden haben.

[...] **Vertragsstaat**, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln können.

(4) ***Streichen*** - aufgrund des vorgeschlagenen neuen Artikels 164 nicht erforderlich (s. CA/PL 20/00)

Artikel 134

Berufsmäßige Vertretung

(1) *Unverändert*

(2) In die Liste der zugelassenen Vertreter kann jede natürliche Person eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie **besitzt** die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats;
- b) sie **hat** ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz **[...] in einem Vertragsstaat;**
- c) sie **hat** die europäische Eignungsprüfung bestanden.

(3) Die Eintragung erfolgt aufgrund eines Antrags, dem die Bescheinigungen beizufügen sind, aus denen sich die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ergibt.

(4) Die Personen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, sind berechtigt, in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren aufzutreten.

(3) Während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt eines Staats zu diesem Übereinkommen wirksam wird, kann jede natürliche Person in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Sie besitzt die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats;

b) sie hat ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in dem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist;

c) sie ist befugt, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Patentwesens vor der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz dieses Staats zu vertreten. Unterliegt diese Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muß die Person diese Vertretung mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

(4) Die Eintragung erfolgt aufgrund eines Antrags, dem die Bescheinigungen beizufügen sind, aus denen sich ergibt, daß **entweder** die in Absatz 2 **oder die in Absatz 3** genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) wird **(5)** - Text unverändert

(5) Jede Person, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist berechtigt, zur Ausübung ihrer Tätigkeit als zugelassener Vertreter einen Geschäftssitz in jedem Vertragsstaat zu begründen, in dem die Verfahren durchgeführt werden, die durch dieses Übereinkommen unter Berücksichtigung des dem Übereinkommen beigefügten Zentralisierungsprotokolls geschaffen worden sind. Die Behörden dieses Staats können diese Berechtigung nur im Einzelfall in Anwendung der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften entziehen. Vor einer solchen Maßnahme ist der Präsident des Europäischen Patentamts zu hören.

(6) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann in besonders gelagerten Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a Befreiung erteilen.

(7) Die Vertretung in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann wie von einem zugelassenen Vertreter auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die

(5) wird **(6)** - Text unverändert

(7) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Befreiung erteilen:

a) in besonders gelagerten Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe a;

b) von der Voraussetzung nach Absatz 3 Buchstabe c Satz 2, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat.

(8) Die Vertretung in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann wie von einem zugelassenen Vertreter auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die

Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Der Verwaltungsrat kann folgende Vorschriften erlassen:

a) über die Vorbildung und Ausbildung, die eine Person besitzen muß, um zu der europäischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden, und die Durchführung dieser Eignungsprüfung;

b) über die Errichtung oder Anerkennung eines Instituts, in dem die aufgrund der europäischen Eignungsprüfung oder nach Artikel 163 Absatz 7 zugelassenen Vertreter zusammengeschlossen sind, und

c) über die Disziplinalgewalt, die dieses Institut oder das Europäische Patentamt über diese Person besitzt.

Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann. Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 134a
Institut der beim
Europäischen Patentamt
zugelassenen Vertreter

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, folgende Vorschriften zu erlassen und zu ändern:

a) über das nach diesem Übereinkommen errichtete Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, im folgenden Institut genannt:

b) über die Vorbildung und Ausbildung, die eine Person besitzen muß, um zu der europäischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden, und die Durchführung dieser Eignungsprüfung;

Anmerkung: Die Buchstaben a und b des bisherigen Artikels 134 (8) sollen in umgekehrter Reihenfolge erscheinen.

c) über die Disziplinalgewalt, die das Institut oder das Europäische Patentamt über die zugelassenen Vertreter ausübt.

(2) Alle Personen, die in die in Artikel 134 Absatz 1 genannte Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, sind Mitglied des Instituts.